

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Die Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten ist für OTTO WULFF von höchster Priorität. Daher werden die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) zur Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten umgesetzt. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Sorgfaltspflichten ist die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens, über das Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen abgegeben werden können.

Diese Verfahrensordnung regelt die Voraussetzungen, Abläufe und Bearbeitung von Hinweisen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, die in unserem eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers entstanden sind.

1. Welche Art von Beschwerden kann über das Beschwerdeverfahren gemeldet werden?

Über das Beschwerdeverfahren können sämtliche Hinweise auf mögliche menschenrechtliche bzw. umweltbezogene Risiken oder Verletzungen die unseren eigenen Geschäftsbereich betreffen sowie entlang der gesamten Lieferkette gemeldet werden.

2. Wie können Beschwerden eingereicht werden?

Jede Person, gleich ob Mitarbeiter von Otto Wulff oder Externer, kann über das elektronische Hinweissystem (Eingabeformular) Beschwerden oder Hinweise abgeben. Das Hinweissystem ist unter <https://www.otto-wulff.de/hinweisgeberformular> zu erreichen.

3. Wie läuft das Verfahren nach einer Beschwerde ab?

Der Bearbeitungsvorgang einer Beschwerde ist in folgende Schritte untergliedert:

a. Eingangsbestätigung

Die Beschwerdestelle von OTTO WULFF bestätigt den Eingang der Beschwerde und nennt dem Beschwerdeführer eine/n Ansprechpartner/in für seinen Vorgang (soweit der Beschwerdeführer Kontaktdaten übermittelt hat).

b. Prüfung der Beschwerde

In einem ersten Schritt wird bewertet, ob der geschilderte Sachverhalt menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder sonstige Verstöße im Geschäftsbereich von OTTO WULFF oder seiner Zulieferer beinhaltet. Ferner wird geprüft, ob genügend Informationen für die weitere Bearbeitung vorliegen. Ist dies nicht der Fall, wird der/die Beschwerdeführer/in, soweit möglich, kontaktiert oder versucht anderweitig, die fehlenden Informationen einzuholen. Ist dies trotz aller Bemühungen nicht möglich, wird die Beschwerde nicht angenommen und der Beschwerdeführer unter Angabe von Gründen hierüber informiert.

c. Klärung des Sachverhalts und Erarbeitung von Folgemaßnahmen

Angenommene Beschwerden werden von den Beschwerdebeauftragten bearbeitet. Sie erörtern den Sachverhalt und mögliche Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

Ergibt die Prüfung der Beschwerde, dass die Verletzung einer LkSG-bezogenen Pflicht im eigenen Geschäftsbereich von OTTO WULFF oder bei einem Zulieferer möglich erscheint, unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist, werden angemessene Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen veranlasst. Ziel dieser Maßnahmen ist, eine Verletzung von geschützten Rechtspositionen zu vermeiden oder bereits eingetretene Verletzungen von geschützten Rechtspositionen zu minimieren oder abzustellen.

d. Dokumentation

Der Beschwerdevorgang wird dokumentiert und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt.

4. Wer bearbeitet die Beschwerden und Hinweise?

Beschwerden oder Hinweise werden von den Beschwerdebeauftragten von OTTO WULFF bearbeitet. Der/die Beschwerdebeauftragte ist für die hinweisgebende Person der/die ausschließliche Ansprechpartner/in während des gesamten Beschwerdeverfahrens. Der/die Beschwerdebeauftragte bietet Gewähr für unparteiisches Handeln und handelt im Rahmen ihrer/seiner Funktion unabhängig, und unterliegt keinerlei Weisungen. Der/die Beschwerdebeauftragte ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

5. Wie werden hinweisgebende Personen geschützt?

Der Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Beschwerden oder Hinweisen ist ein zentraler Bestandteil des Beschwerdeverfahrens.

Durch geeignete personelle, organisatorische und technische Maßnahmen wird sichergestellt, dass bei eingehenden Beschwerden und Hinweisen die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewahrt wird und ein wirksamer Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde der hinweisgebenden Person gewährleistet wird. Die mit dem Beschwerdeverfahren betrauten Personen sind zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Die Vertraulichkeit bezieht sich auf die hinweisgebende Person, die Person/en, die Gegenstand der Meldung ist/sind sowie sonstige in der Meldung genannte Personen.